

# Einführung HRM2 für Burgergemeinden und burgerliche Korporationen

An den Regionalversammlungen im Herbst 2014 haben Rolf Widmer, der Abteilungsleiter Gemeinden vom Amt für Gemeinden und Raumordnung, und seine Kollegin Iris Markwalder, die Leiterin des Bereichs Gemeindefinanzen, über die Einführung Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) informiert.

## Das Wichtigste in Kürze

### Allgemeines

Auf den 1. Januar 2013 sind die Neuerungen des Gemeindegesetzes, der Gemeindeverordnung und der Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden im Zusammenhang mit dem harmonisierten Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) in Kraft getreten. Betroffen von den neuen Vorschriften sind alle rund 1'200 öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Kanton Bern.

### Weshalb HRM2?

Mit HRM2 soll die Rechnungslegung der öffentlichen Hand an die Privatwirtschaft angeglichen werden. Damit wird die Lesbarkeit und Interpretation durch die Milizbehörden erleichtert. Das neue Modell strebt auch eine verstärkte Harmonisierung des Rechnungswesens von Bund, Kantonen und Gemeinden an. Eine transparente Berichterstattung mit neuen Instrumenten soll es ermöglichen, wichtige finanzpolitische Entscheide auf verlässlichen Grundlagen treffen zu können.

### Einführungszeitpunkte

#### Obligatorisch

2014 Testgemeinden

2016 Einwohnergemeinden, Gemischte Gemeinden, Regionalkonferenzen

2019 Kirchengemeinden

#### Wählbar

2016-2018 Gemeindeverbände

2016-2022 Burgergemeinden und übrige öffentlich-rechtliche Körperschaften

Nach einer ersten Umfrage durch das AGR möchten rund 30 Bürgergemeinden HRM2 bereits auf den 1.1.2016 einführen.

## **Was ändert?**

### Aktivierungsgrenze

Die Aktivierungsgrenze für Bürgergemeinden liegt zwischen 25'000 und 100'000 Franken und bezieht sich auf den Umsatz oder die Bilanzsumme, wobei der tiefere Wert massgebend ist. Aktiviert werden nur Ausgaben, die eine mehrjährige Nutzungsdauer haben (Investitionen).

Die Gemeinden können tiefere, nicht aber höhere Grenzen vorsehen. Entscheidend ist, dass sie dabei eine konstante Praxis verfolgen.

### Kontenrahmen

Der Kontenplan gibt ein neues, verbindliches Nummernkonzept vor. Die neuste Version des Kontenplans ist auf der Webseite des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) aufgeschaltet (bitte diese Version jeweils verwenden):

[http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/gemeinden/gemeinden/gemeindefinanzen/projekt\\_hrm2/Praxishilfen.html](http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/gemeinden/gemeinden/gemeindefinanzen/projekt_hrm2/Praxishilfen.html)

Der Kontenplan in der aktuell gültigen Direktionsverordnung ist bereits überholt und muss zu einem späteren Zeitpunkt angepasst werden.

### Neue Instrumente

Mit der Einführung von HRM2 sind in den Gemeinden auch etliche neue Instrumente einzuführen. Einige grössere Gemeinden haben solche Instrumente bereits ganz oder teilweise auf freiwilliger Basis eingeführt. Neu müssen diese, mit einigen Ausnahmen (vgl. Erleichterungen für Kleinstkörperschaften), von sämtlichen Gemeinden zwingend eingeführt werden. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um folgende Instrumente:

- Geldflussrechnung
- Eigenkapitalnachweis
- Rückstellungsspiegel
- Beteiligungsspiegel
- Gewährleistungsspiegel
- Anlagebuchhaltung / Anlagespiegel
- gestufte Erfolgsrechnung

### Arbeitshilfe

Das bisherige Handbuch HRM1 wird ersetzt durch eine neue Arbeitshilfe, die wie bisher die gesetzlichen Grundlagen, Erläuterungen, Buchungsbeispiele und Musterrechnungen enthält. Es ist geplant, die freigegebenen Teile laufend im Internet zu publizieren.

## **Was ändert nicht?**

Die Burgergemeinden werden im Gegensatz zu den übrigen Körperschaften allfällige Wertberichtigungen des Finanz- und Verwaltungsvermögens wie bisher gemäss den Vorgaben der Steuergesetzgebung vornehmen. Dies gilt sowohl für die Neubewertung von Finanzvermögen als auch für die Abschreibung von bestehendem Verwaltungsvermögen.

## **Erleichterungen für Kleinstkörperschaften**

Kleinstkörperschaften (Bilanzsumme < 1 Mio. Franken oder Umsatz < 100'000 Franken) können auf die Erstellung einer Geldflussrechnung verzichten. Ebenso gelten für Kleinstkörperschaften erleichterte Anforderungen in Bezug auf die Finanzplanung.

## **Welche Vorbereitungsarbeiten gilt es vor der Einführung HRM2 zu treffen?**

Damit eine reibungslose Einführung von HRM2 gewährleistet werden kann, müssen die Gemeinden entsprechende Vorbereitungsarbeiten treffen. Folgende Punkte gilt es im Vorfeld zu beachten:

- Abklärungen mit den Informatik-Anbietern bezüglich Programmanpassungen
- Neuen Kontenplan nach HRM2 erarbeiten
- Bilanzbereinigung vornehmen
- Spiegel vorbereiten (z.B. Beteiligungs- oder Gewährleistungsspiegel)
- Struktur der Anlagebuchhaltung vorbereiten

Das AGR hat auf seiner Webseite eine entsprechende Einführungscheckliste aufgeschaltet.

## **Schulung / Information**

Die Ausbildung findet in zwei Phasen statt. Das Basiswissen wird durch ein elektronisches Lernprogramm (E-Learning) in vier Modulen vermittelt. Wer dieses Programm erfolgreich absolviert hat, ist zum Präsenzunterricht zugelassen, welcher an drei Halbtagen stattfinden. Für Behördenmitglieder werden Informationsveranstaltungen angeboten, welche im August 2015 starten. Geschult werden insgesamt rund 600 Gemeindeglieder, 330 Personen von Rechnungsprüfungsorganen (RPO) sowie 600 Behördenmitglieder.

Die Schulung ist unentgeltlich, mit Ausnahme für die RPO, welche wie bis anhin einen Unkostenbeitrag von 100 Franken für die Ausbildung leisten. Für die Behördenmitglieder steht E-Learning ebenfalls gegen ein Entgelt von 100 Franken zur Verfügung.

11.11.2014 - WIR/MAI